

## **Straßenreinigungsverordnung**

Muster einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung  
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
samt amtlichen Anmerkungen  
mit einer Einführung, Auszügen aus dem Bayer. Straßen-  
und Wegegesetz  
und Erläuterungen des Herausgebers

Herausgegeben von

**Martin Bauer**

Oberlandesanwalt, Landesrechtsanwaltschaft Bayern,  
München

3., völlig neubearbeitete Auflage, 1976

Gemeinde Gerzen



**CARL LINK VERLAG**

## Inhaltsübersicht

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
Einführung	5
<b>Straßenreinigungsverordnung (Muster)</b>	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Inhalt der Verordnung	8
§ 2 Begriffsbestimmungen	8
§ 3 Verbote	10
Reinigung der öffentlichen Straßen	
§ 4 Reinigungspflicht	10
§ 5 Reinigungsarbeiten	12
§ 6 Reinigungsfläche	14
§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger	14
§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern	14
Sicherung der Gehbahnen im Winter	
§ 9 Sicherungspflicht	16
§ 10 Sicherungsarbeiten	16
§ 11 Sicherungsfläche	16
Schlußbestimmungen	
§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen	18
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 14 Inkrafttreten	20
Anlage	20
<b>Bayer. Straßen- und Wegegesetz (Auszüge)</b>	22
<b>Straßenverkehrsordnung (Auszug)</b>	24
	3

Verlagsnummer 6310 - 7/N - (ISBN 3.556.00366.X)

Alle Rechte vorbehalten!

© Carl Link Verlag · GmbH · Kolpingstraße 10 · 8640 Kronach/Bayern und  
8000 München · (1976)

Printed in Germany — Imprimé en Allemagne

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333)
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 12. 1973 (GVBl S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1975 (GVBl S. 413)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Erl.	Erläuterungen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
KAG	Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. März 1974 (GVBl S. 109, ber. S. 252)
LStVG	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz — LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 11. 1974 (GVBl S. 753)
MABl	Ministerialamtsblatt der bayerischen Inneren Verwaltung
S.	Seite
StVO	Straßenverkehrsordnung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
VGH n. F.	Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs — amtliche Entscheidungssammlung
vgl.	vergleiche

## Einführung

Nach geltendem Straßenrecht sind die Gemeinden verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu beleuchten, zu reinigen, von Schnee zu räumen und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist. Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig davon, wer Träger der Straßenbaulast ist; sie bestehen also auch im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen. Allerdings können die Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen vom Träger der Straßenbaulast Erstattung der Kosten fordern (vgl. Art. 51 Abs. 1 mit 3 BayStrWG). Der Vorbehalt, daß die genannten Verpflichtungen nur im Rahmen der (finanziellen) Leistungsfähigkeit der Gemeinden bestehen (Art. 51 Abs. 1 BayStrWG; vgl. auch Art. 57 Abs. 1 GO), ist mehr theoretischer Natur.

Gemäß Art. 51 Abs. 4 BayStrWG sind die Gemeinden allerdings ermächtigt, durch Verordnung einen Teil der oben erwähnten Verpflichtungen abzuwälzen. Danach können Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger), zur Reinigung der öffentlichen Straßen auf eigene Kosten verpflichtet werden. Die gleiche Verpflichtung trifft auch die dinglich Berechtigten (Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

Der gleiche Personenkreis kann ferner verpflichtet werden, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden Straßen bei Schnee oder Glätteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten (vgl. Art. 51 Abs. 5 BayStrWG). Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so erstreckt sich die Räum- und Streupflicht auf den von Fußgängern benutzten Teil der Fahrbahn. Nicht auf Anlieger und Hinterlieger abgewälzt werden kann die Verpflichtung der Gemeinden, die übrige Fahrbahn zu räumen und zu streuen.

Verordnungen nach Art. 51 BayStrWG verstoßen nicht gegen Art. 3, 12 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 des Grundgesetzes (BVerwG, Urt. vom 5. 8. 1965 in BayVBl 1966, 58). Sie sind auch mit der Bayer. Verfassung vereinbar (VerfGH, Entscheidung vom 13. 4. 1964 in BayVBl 1964, 223).

Gemeindeverordnungen bedürfen gemäß Art. 47 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Erläßt aber ein fachlich zuständiges Staatsministerium ein Verordnungsmuster, so entfällt die Genehmigungspflicht, wenn die Gemeindeverordnung keine oder nur solche Abweichungen enthält, die im Verordnungsmuster selbst vorgesehen sind, und die nicht mit rückwirkender Kraft erlassen werden. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 5. Juni 1976 Nr. II B — 9511 i II/30 (MABl S. 473) ein entsprechendes Verordnungsmuster zu Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG erlassen und einzelne Vorschriften des Musters näher erläutert. Diese Verordnung bedarf also keiner Genehmigung.

Betreibt eine Gemeinde eine eigene Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung, so kann sie durch Satzung gemäß Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehbahnen im Winter, die durch Verordnung den Vorderliegern und Hinterliegern auferlegt wurden, wieder übernehmen. Die Gemeinde kann also insoweit Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. Gemäß Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes kann die Gemeinde sodann durch Satzung Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt erheben. Auch für diese Satzungen hat das Bayer. Staatsministerium des Innern Muster erlassen (Muster einer Straßenreinigungssatzung vom 7. Juni 1976 Nr. I B 1 — 3003 — 34/15 — MABI S. 480 —; Mustersatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 7. Juni 1976 Nr. I B 4 — 3024 — 44/8 — MABI S. 482 —). Beide Satzungen sind in einem Heft der Ortsrechtssammlung erschienen. Es enthält neben dem Text der Satzungen eine Einführung, Erläuterungen und Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen.

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*

## Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610, ber. S. 814), erläßt die Gemeinde (~~Stadt, Markt, Zweckverband~~)<sup>1</sup>

# Gerzen

folgende

### VERORDNUNG

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gerzen

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

1. **Hinweis:** Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Verordnungstext einzusetzen.

#### Erläuterungen:

Verordnungen gemäß Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG sind mit dem Grundgesetz vereinbar; sie verstoßen insbesondere nicht gegen Art. 3, 12 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 GG (BVerwG, Urteil vom 5. 8. 1965 in BayVBl 1966, 58); der VerfGH hat schon in seiner Entscheidung vom 13. 4. 1964 (BayVBl 1964, 223) festgestellt, daß solche Verordnungen der Bayerischen Verfassung nicht widersprechen. Die Reinigungspflicht knüpft nicht an einen Erschließungsvorteil an. Die Reinigungspflicht besteht also auch dann, wenn das Grundstück nicht über die betreffende Straße erschlossen ist, sondern lediglich an diese angrenzt (VGH, Urteil vom 30. 12. 1971 Nr. 47 IV 70).

#### Amtliche Anmerkungen zu § 1:

Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG enthalten 3 Verordnungsermächtigungen:

1. Reinhaltung der öffentlichen Straßen (Verbote an alle Benutzer aller öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde — mit Ausnahme der Bundesautobahnen; Umkehrschluß zu Art. 51 Abs. 6 BayStrWG);
2. Reinigung öffentlicher Straßen (Gebote);
3. Sicherung der Gehwege oder Gehbahnen (Gebote).

Die Gebote richten sich — nur — an die Vorder- und Hinterlieger aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinden — mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

#### Erläuterungen zu § 1:

Die Ermächtigungen beschränken sich nicht auf Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen; sie beziehen sich auch auf Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen.

Die Verordnung bezieht sich auf Reinhaltung und auf die Reinigung. Unberührt bleiben Reinhaltungs- und Reinigungspflichten der Verursacher (Art. 16 BayStrWG, § 32 StVO).

#### Amtliche Anmerkungen zu § 2:

Der Begriff der geschlossenen Ortslage ist in den Ortsdurchfahrtenrichtlinien zum BayStrWG und FStrG näher erläutert.

#### Erläuterungen zu § 2:

Vgl. auch Art. 4 BayStrWG. Die Festsetzung von Ortsdurchfahrten ist Verwaltungsakt (VGH n. F. 21, 57) gegenüber den beteiligten Trägern der Straßenbaulast; sie wird durch OD-Steine markiert.

Wie weit die geschlossene Ortslage reicht, bemißt sich nach der in Straßennähe tatsächlich vorhandenen (nicht nur geplanten) Bebauung mit unmittelbaren Zugängen und Zufahrten zur Ortsdurchfahrt (VGH, Urt. vom 2. 4. 1968). Stets muß am Ende der Ortsdurchfahrt wenigstens an einer Straßenseite ein bebauter Grundstück liegen (VGH, Urteil vom 30. 11. 1971 in BayVBl 1972, 242).

Ist ausnahmsweise eine Ortsdurchfahrt nicht festgesetzt, so sind für diesen Fall die Ortsdurchfahrtsgrenzen aus Art. 4 Abs. 1 BayStrWG abzuleiten (Rzepka/Reither, Anm. 2 b zu Art. 4 BayStrWG).

in der Breite von 1.50 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### Reinhaltung der öffentlichen Straßen

#### § 3

##### Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
  1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
  2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
  3. in Abflußrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### Reinigung der öffentlichen Straßen

#### § 4

##### Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

1. Kein Abweichen vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn die Gemeinde je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen eine Meterangabe von 1,0 m bis 1,5 m wählt.

#### Amtliche Anmerkungen zu § 3:

Verbote sind hinsichtlich der Abfälle im Abfallbeseitigungsgesetz (§ 4 AbfG) enthalten, das Vorrang vor § 3 der Verordnung hat (§ 3 Abs. 3). Weitere Verbote ergeben sich aus § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO und mittelbar aus den Sondernutzungsvorschriften (§ 8 FStrG und Art. 18 BayStrWG).

Gegenüber den letztgenannten Vorschriften ist § 3 der Verordnung weitergehend, da er Verunreinigungen der öffentlichen Straßen schlechthin verbietet. Dagegen untersagt § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO die Verunreinigung dann, wenn ihrerwegen der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann; nach den Sondernutzungsvorschriften ist eine Verunreinigung untersagt, wenn sie sich nicht mehr im Rahmen des Gemeindegebrauchs hält.

An § 3 der Verordnung schließt sich systematisch die Reinigungspflicht des Verursachers nach Art. 16 BayStrWG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 Satz 2 StVO an. Die Reinigungspflicht nach der StVO besteht unter der Voraussetzung, daß die Verunreinigung den Verkehr gefährden oder erschweren kann (z. B. Hundekot oder Obstreste auf Gehwegen). Dagegen ist der Verursacher aus § 7 Abs. 3 FStrG oder Art. 16 BayStrWG schon dann zur Reinigung verpflichtet, wenn die Verunreinigung das übliche Maß überschreitet, d. h. stärker ist, als sie der gewöhnliche Verkehr mit sich bringt.

Ein Befreiungstatbestand ist in § 12 Abs. 1 vorgesehen.

Gehwege im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b sind die selbständigen (Art. 53 Buchst. b BayStrWG) und die unselbständigen (Art. 2 Nr. 1 Buchst. b BayStrWG und § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung) Gehwege.

#### Amtliche Anmerkungen zu § 4:

Absatz 1 Satz 1: Eigentümer sind auch die Mit- (§§ 1008 ff. BGB und § 1 Abs. 2 und 5 Wohnungseigentumsgesetz) und Gesamthandseigentümer (insbesondere Miterben, Ehegatten in Gütergemeinschaft, Gesellschafter der BGB-Gesellschaft und die Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereines).

Absatz 1 Satz 3: Zu einer öffentlichen Straße darf in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anlage des Zuganges oder der Zufahrt muß vom Gemeindegebrauch umfaßt sein (Art. 14 BayStrWG, § 7 FStrG). Zufahrten und Zugänge zu Straßen im Sinne des BayStrWG sind innerhalb der geschlossenen Ortslage immer Gemeindegebrauch (Umkehrschluß zu Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Zu den Bundesstraßen sind Zufahrten und Zugänge nur dann gemeindebräuchlich, wenn sie in

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5

### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen insbesondere

a) Alternative 1:

jedes **Wochenende** zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;

oder

Alternative 2:

in der Reinigungsklasse I (Anlage) jeden \_\_\_\_\_, 1,  
in der Reinigungsklasse II (Anlage) jeden \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, 1,  
in der Reinigungsklasse III (Anlage) jeden \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, 1  
zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf einen Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;

b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubbildung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;

c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

1. Geh- und Radwege und Fahrbahnen sollten mindestens einmal im Monat, höchstens jedoch dreimal in der Woche — zweckmäßigerweise an bestimmten Wochentagen — gereinigt werden müssen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen die Häufigkeit der Reinigung bestimmen. Es ist auch möglich, die Häufigkeit der Reinigung für verschiedene Straßen unterschiedlich zu regeln. Dazu muß die Gemeinde in einer Anlage zu dieser Verordnung Reinigungsclassen aufstellen, in denen festgelegt ist, welche Straßen wie oft gereinigt werden müssen. Hält die Gemeinde diesen Rahmen ein, liegt kein Abweichen vom Verordnungsmuster vor.

dem Teil der Bundesstraßenortsdurchfahrt angelegt werden, der auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist (Umkehrschluß zu § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG); vgl. die Zufahrtenrichtlinien zum BayStrWG und zum FStrG.

2. Die benachbarten Grundstückseigentümer, über deren Grundstücke die Zufahrt oder der Zugang führen soll, müssen damit einverstanden sein. Das Einverständnis ist erklärt, wenn ein privatrechtlicher Vertrag mit dinglicher oder ohne dingliche Sicherung geschlossen ist. Das Einverständnis liegt auch vor, wenn ein Notweg geduldet wird oder durch Urteil festgelegt ist.

Absatz 3: Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, wäre es unbillig, die Vorderlieger mit der Reinigungspflicht zu belasten. Die Rechtsprechung hat in diesen Fällen eine Reinigungspflicht verneint. Dementsprechend entfällt die Sicherungspflicht schon dann, wenn zur Straße weder Zufahrt noch Zugang möglich ist.

Absatz 4: Die Reinigungs- und Sicherungspflicht auch für die Eigentümer von Verkehrsgrundstücken oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten (z. B. rechtlich-öffentliche Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen) zu begründen, ist unbeschadet des Absatzes 3 zwar zulässig. Diese Eigentümer tragen jedoch schon die ihnen im öffentlichen Interesse obliegende Baulast für ihre Verkehrswege. Deshalb soll über Absatz 3 hinaus davon abgesehen werden, ihnen auch noch eine Reinigungs- oder Sicherungspflicht hinsichtlich der Grundstücke aufzuerlegen, auf denen keine Gebäude (z. B. Bahnhöfe, Straßenmeistereien, Bauhöfe) stehen.

#### Erläuterungen zu § 4:

Ein Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße, wenn es mit dieser eine gemeinsame Grenze hat; nicht notwendig ist, daß das Grundstück auch von dieser Straße aus zugänglich ist. Ein an eine öffentliche Straße angrenzendes „Hammergrundstück“ ist eine wirtschaftliche Einheit und deshalb ausschließlich als Vorderlieger-Grundstück anzusehen (VGH, Ur. vom 13. 5. 1976 Nr. 123 VIII 74). Es genügt auch ein Angrenzen an eine zur Straße gehörende Stützmauer (BayObLG, Ur. vom 28. 11. 1962 in BayVBl 1963, 359) oder Böschung (VGH, Ur. vom 30. 12. 1971 in BayVBl 1972, 552). Über die Straße erschlossen wird ein Grundstück, wenn es von der Straße her zugänglich ist; Anschluß über Privatweg genügt. Die Einbeziehung der Hinterlieger in die Reinigungspflicht hat der VerfGH mit Entschließung vom 23. 12. 1969 in BayVBl 1970, 97 bejaht.

§ 6

**Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
- b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7

**Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

**Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

**Ämliche Anmerkungen zu § 7:**

Absatz 1: Aus § 4 und § 7 ergibt sich, daß sowohl die Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten als auch die Vorder- und Hinterlieger gesamtschuldnerisch die Reinigungspflicht erfüllen müssen. Jedem einzelnen obliegt demnach die gesamte Reinigungspflicht. Trotzdem soll sich die Gemeinde an alle diese Pflichtigen wenden und sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten, bzw. im Falle der Ersatzvornahme von allen die Kosten entsprechend ihrem Anteil (§ 8) fordern.

Absatz 2: Sollte Absatz 2 der Verordnung wegen des Zuschnitts der Grundstücke in einer Gemeinde zu unbilligen Ergebnissen führen, kann nach § 12 vorgefahren werden. Erforderlichenfalls muß die Gemeinde in der Verordnung generell eine andere Art der Zuordnung für die Hinterlieger festlegen.

**Erläuterungen zu § 7:**

Der VerfGH hat mit Entscheidung vom 23. 12. 1969 (BayVBl 1970, 97) anerkannt, daß Hinterlieger mit Reinigungspflicht belastet werden können.

„Hammergrundstücke“ grenzen an die Straße an, sie sind Vorderliegergrundstücke. Auch Grundstücke, die durch Stützmauer oder Böschung von Straße getrennt sind, rechnen zu den Vorderliegergrundstücken.

Die Reinigungspflicht darf nicht auf die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigten der Vorderliegergrundstücke beschränkt werden.

## Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9

#### Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

### § 10

#### Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr<sup>1</sup> und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr<sup>1</sup> so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen<sup>2</sup>. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird<sup>2</sup>. Abflurrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### § 11

#### Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

1. Keine Abweichung vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn der Beginn der Sicherungsarbeiten an Werktagen bis auf 6 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22 Uhr hinausgeschoben wird.
2. Diese Regelung kann unterbleiben, ohne daß ein Abweichen vom Verordnungsmuster vorliegt.

#### Amtliche Anmerkungen zu § 10:

Absatz 1: Die Erfüllung der Streupflicht wird dadurch erleichtert, daß die Gemeinde Sandkästen aufstellt und die Sandentnahme den streupflichtigen Vorder- und Hinterliegern gestattet.

Absatz 2: Die Ermächtigung zu § 10 Abs. 2 ergibt sich mittelbar aus Art. 51 Abs. 5 BayStrWG. Das Räumgut ist Abfall weder im objektiven noch im subjektiven Sinne; § 4 AbfG ist nicht einschlägig.

**Schlußbestimmungen****§ 12****Befreiungen und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung<sup>1</sup>.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13****Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

<sup>1</sup> Kein Abweichen vom Ordnungsmuster liegt vor, wenn Absatz 2 entfällt; Absatz 3 wird in diesem Fall Absatz 2.

**Amtliche Anmerkungen zu § 12:**

Für die Entscheidung, ob z. B. eine Fahrbahnreinigung auf Straßen mit erheblichem Verkehr noch zumutbar ist, ist auch von Bedeutung, ob die Erfüllung der Reinigungspflicht von der Straßenreinigungsanstalt übernommen wird.

Eine angemessene Regelung wird die Gemeinde beispielsweise für die Reinigung und Sicherung von Wendehämmern oder Sackstraßenenden zu treffen haben.

**Erläuterungen zu § 12:**

Der Ordnungsgeber ist an die Grundsätze der **Verhältnismäßigkeit** und der **Zumutbarkeit** gebunden. Eine Reinigungspflicht für die Fahrbahn könnte daher nicht begründet werden, soweit die Reinigung nur unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben vorgenommen werden könnte (VerfGH, Entscheidung vom 13. 4. 1964 in BayVBl 1964, 223). Doch ist die Reinigung bei verkehrsreichen Straßen dann zumutbar, wenn zur Erfüllung dieser Aufgabe gemeindliche Einrichtungen (Straßenreinigungsanstalt) zur Verfügung stehen (VGH, Urteil vom 31. 3. 1966 in BayVBl 1966, 309).

**Amtliche Anmerkungen zu § 13:**

Weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände enthalten § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO, Art. 66 Nr. 3 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG.

*Handwritten signature in blue ink, possibly "Gertzen".*

§ 14  
Inkrafttreten

(1) Alternative 1:  
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

oder

Alternative 2:  
Diese Verordnung tritt ~~eine Woche~~ nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt ~~20 Jahre~~<sup>2</sup>.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 6. November 1967 außer Kraft<sup>3</sup>.

Anlage (zu § 5 Buchst. a, Alternative 2)

**Straßen der Reinigungsklasse I**

(Reinigungshäufigkeit \_\_\_\_\_<sup>4</sup>)

**Straßen der Reinigungsklasse II**

(Reinigungshäufigkeit \_\_\_\_\_<sup>4</sup>)

**Straßen der Reinigungsklasse III**

(Reinigungshäufigkeit \_\_\_\_\_<sup>4</sup>)

Ort, Datum:

~~Stadt Markt~~ Gemeinde -



Gerzen 10.06.80

Gerzen  
*(Handwritten signature)*  
(Unterschrift) **1. Bürgermeister**

- Das Einsetzen eines Datums ist dann kein Abweichen vom Verordnungsmuster, wenn dieses Datum ein auf die Bekanntmachung der Verordnung folgender Tag ist.
- In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden, ohne daß ein Abweichen vom Verordnungsmuster vorliegt.
- Eine Streichung des Absatzes 2 bedeutet keine Abweichung vom Verordnungsmuster.
- Keine Abweichung vom Verordnungsmuster liegt vor, wenn die Gemeinde die Häufigkeit der Reinigung im Rahmen der Fußnote 1 zu § 5 bestimmt.

**Amtliche Anmerkungen zur Anlage:**

In den Reinigungsklassen dürfen nur gewidmete Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde aufgeführt werden.

## Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl S. 333)

— Auszug —

### Art. 2 Bestandteil der Straßen

Zu den Straßen gehören

1. der Straßenkörper;  
das sind insbesondere

a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Tunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern;

b) die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die Omnibushaltebuchten, ferner die Gehwege und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen (unselbständige Gehwege und Radwege);

2. der Luftraum über dem Straßenkörper;

3. das Zubehör;

das sind die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und der Bepflanzung;

4. die Nebenanlagen;  
das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

### Art. 4 Ortsdurchfahrten

(1) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Die Regierung setzt nach Anhörung der Gemeinde und des Trägers der Straßenbaulast die Grenzen der Ortsdurchfahrt fest. Sie kann dabei zugunsten der Gemeinde von den Vorschriften des Absatzes 1 abweichen, wenn die Länge der Ortsdurchfahrt wegen der Art der Bebauung in einem offensichtlichen Mißverhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde steht.

### Art. 16 Verunreinigung

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

### Art. 51

#### Gemeindliche Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten, zu reinigen, von Schnee zu räumen und alle gefährlichen Fahrbahnstellen, die Fußgängerüberwege und die Gehbahnen bei Glätte zu streuen, wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, das Streuen an gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwegen bei Glätte allgemein als eigene Aufgabe zu übernehmen, wenn ihnen dies zumutbar ist. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde.

(3) Den Gemeinden werden die Kosten für das Schneeräumen und für das Streuen der gefährlichen Fahrbahnstellen und der Fußgängerüberwege von demjenigen ersetzt, der im allgemeinen für diese Straßenteile verkehrssicherungspflichtig wäre.

(4) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen Verordnungen erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden und die zur Nutzung dinglich Berechtigten auch zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten.

(5) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Verordnung verpflichten, die Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein solcher Gehweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten. In solchen Verordnungen sind Beginn und Ende der üblichen Verkehrszeit zu bestimmen; der Beginn darf nicht vor 6 Uhr, das Ende nicht nach 22 Uhr liegen.

(6) Straßen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Bundesstraßen.

### Art. 66 Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ....

....

8. einer auf Grund des Art. 51 Abs. 4 oder 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

## **Straßenverkehrsordnung**

Vom 16. 11. 1970 (BGBl I S. 1565 ber. 1971 S. 38), zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 2. 12. 1975 (BGBl I S. 2983)

— Auszug —

### **§ 32**

#### **Verkehrshindernisse**

(1) Es ist verboten, die Straße zu verschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1) durch Leuchten mit rotem Licht. Erstreckt sich ein solches Hindernis nicht auf die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.

(2) . . . .